

## 1. Umgang mit Gefahrstoffen - Forderungen aus Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

### 1.1. Gefahrstoffkataster + Ersatzstoffprüfung

Jeder Betrieb ist unabhängig der Betriebsgröße verpflichtet, ein Verzeichnis aller Gefahrstoffe zu führen, mit denen im Betrieb umgegangen wird bzw. die freigesetzt werden können. Zusätzlich ist regelmäßig zu prüfen, ob weniger gefährliche Ersatzstoffe/Arbeitsverfahren möglich und zumutbar sind. Diese Prüfung sollte jährlich durchgeführt werden und ist zu dokumentieren.

### 1.2. Sicherheitsdatenblätter

Passend zum GefStoffKat müssen für alle Gefahrstoffe EG-Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache zur Verfügung stehen. Sicherheitsdatenblätter die älter als 2 Jahre sind sollten neu angefordert werden. Ausschlaggebend ist das jeweilige Überarbeitungsdatum. Alle MA im Umgang mit Gefahrstoffen müssen Zugang zu den aktuellen Sicherheitsdatenblättern haben. Sie sollten in elektronischer Form archiviert werden und sind 10 Jahre aufzubewahren.

### 1.3. Betriebsanweisungen

Gehen von den eingesetzten Gefahrstoffen Gefährdungen für die Mitarbeiter aus, müssen Betriebsanweisungen erstellt werden. In der Betriebsanweisung werden die beim Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt genannt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt. Betriebsanweisungen sind verbindliche schriftliche Anordnungen und Verhaltensregeln des Arbeitgebers an seine Beschäftigten, welche verpflichtet sind diese zu beachten. Sie müssen in jedem Betrieb individuell erstellt werden, mit genauen Bezeichnungen der ev. notwendigen Schutzausrüstungen. In der Regel werden Gruppen ähnlicher Stoffe in einer Betriebsanweisung zusammengefasst, falls Einsatzzweck / Schutzmaßnahmen identisch sind.

### 1.4. Gefährdungsbeurteilung (§ 6 GefStoffV)

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Beurteilungskriterien hierzu sind im § 6 GefStoffV aufgeführt. In der Gefährdungsbeurteilung sind die inhalativen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefährdungen unabhängig voneinander zu beurteilen und erst dann für die resultierenden Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuführen. Grundsatz ist, dass vor Aufnahme von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden muss, welche dokumentiert, dass die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen ergriffen worden und dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten sind. Letzteres kann durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere gleichwertige Beurteilungsverfahren erfolgen. Die Gefährdungsbeurteilung muss von einer fachkundigen Person erstellt werden und ist zu dokumentieren. Jährlich sollte ein Update der Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden.

### 1.5. Ermittlung explosionsgefährdeter Bereiche (§ 6 GefStoffV)

Gemäß § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob im Betrieb, auf Grund der eingesetzten Stoffe bzw. Verfahren unter Zugrundelegung aller einschlägigen technischen Regeln / Richtlinien die Bildung von explosionsfähiger Atmosphäre in gefährdender Menge möglich ist. Die Gefährdungsbeurteilung muss von einer fachkundigen Person erstellt werden und ist zu dokumentieren. Eine regelmäßige Prüfung auf Aktualität ist erforderlich.

### 1.6. Explosionsschutzdokument

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass explosionsgefährdete Bereiche vorhanden sind, ist die Erstellung eines Explosionsschutzdokuments gesetzlich gefordert. Aus dem Explosionsschutzdokument muss hervorgehen, dass die Explosionsrisiken ermittelt und einer Bewertung unterzogen und dass angemessene Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

### 1.7. Unterweisung

Der Arbeitgeber hat seine Mitarbeiter über Schutzmaßnahmen im Umgang mit Gefahrstoffen mindestens jährlich zu unterweisen. Neue Mitarbeiter sind vor Arbeitsbeginn zu unterweisen. Alle Unterweisungen sind zu dokumentieren.

### 2. Maschinenschutz - Forderungen aus Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

#### 3.1. Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung

Der Arbeitgeber hat die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 BetrSichV zu ermitteln. Ziel der Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln ist die Ableitung notwendiger Maßnahmen einschließlich notwendiger Prüfungen, um Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Benutzung der Arbeitsmittel zu gewährleisten. Dabei sind auch Gefährdungen durch Betriebsstörungen und bei der Störungssuche zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren, eine regelmäßige Prüfung auf Aktualität ist erforderlich.

#### 3.2. Prüfkataster

Der Arbeitgeber hat im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung alle prüfpflichtigen Arbeits- und Betriebsmittel bzw. Anlagen zu ermitteln und die Prüffristen bzw. die internen/externen befähigten Prüfpersonen im Einklang mit bestehenden technischen Regeln festzulegen. Es ist zweckmäßige alle prüfpflichtigen Anlagen / Betriebsmittel in einem Prüfkataster zu erfassen, was die Überwachung sehr erleichtert.

#### 3.3. Betriebsanweisungen

Maschinenbezogene Betriebsanweisungen sind für bestimmte gefährliche Maschinen / Arbeitsmittel erforderlich bzw. fallweise gesetzlich vorgeschrieben. Sie müssen in jedem Betrieb individuell erstellt werden, mit genauen Bezeichnungen der notwendigen Schutzmaßnahmen bzw. Verhaltensregeln.

#### 3.4. Unterweisung

Der Arbeitgeber hat seine Mitarbeiter über Schutzmaßnahmen im Umgang mit Gefährlichen Arbeitsmitteln (Maschinen) mindestens jährlich zu unterweisen. Neue Mitarbeiter sind vor Arbeitsbeginn zu unterweisen. Alle Unterweisungen sind zu dokumentieren.

**Überprüfen Sie, den Stand Ihrer Arbeitsschutzdokumentation im Betrieb. Können eine oder mehrere Positionen nicht abgehakt werden, besteht dringender Handlungsbedarf. Bei Schadensereignissen im Betrieb kann ein Fehlen relevanter Dokumente bzw. Nachweise den Versicherungsschutz kosten. Kommen Personen zu Schaden sind strafrechtliche Konsequenzen möglich.**

ENVISAFE kann als überregionaler, zertifizierter sicherheitstechnischer Dienst ein kompetente Beratungsleistung bieten, wobei sämtliche gesetzlich geforderten Arbeitsschutzdokumente gemäß obiger Checkliste wie Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokumente etc., in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen im Betrieb durch ENVISAFE erstellt werden.

All diese Leistungen sind in der Regelbetreuung bereits enthalten, geben Sie sich nicht mit weniger zufrieden!

Falls Sie an weiteren Informationen oder einem konkretem Angebot interessiert sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.